Stadt Troisdorf 08.August 1997

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB
zum
Bebauungsplan SP 94, Blatt 1c,
vereinfachte Änderung Nr.1

Der rechtskräftige Bebauungsplan SP 94, Blatt 1c setzt als Nutzungsart Gewerbegebiet fest. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Troisdorf wurden im Sinne des Einzelhandelserlasses innenstadtrelevante Einzelhandelssortimente auf der Grundlage der sog. „Kölner Liste“ ausgeschlossen. Hierunter fällt u.a. auch das Sortiment „Kinderwagen“.

Die Stadt Troisdorf beabsichtigt, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen Fachmarkt für Kindermöbel anzusiedeln, der in einer untergeordneten Größenordnung auch Kinderwagen in seinem Angebot führt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit beabsichtigt die Stadt Troisdorf daher die ersatzlose Streichung des Sortiments „Kinderwagen“ aus den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht. Damit sind die Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB gegeben.

Auswirkungen auf Boden, Klima, Luft und Wasser sowie den Naturhaushalt sind nicht zu befürchten. Kosten entstehen der Stadt Troisdorf durch die Bebauungsplanänderung nicht.

Troisdorf, 20.11.1997 In Vertretung

Wolfgang Pietrek
(Techn. Beigeordneter)

Troisdorf, den

Uwe Göllner

(Bürgermeister)